



Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis zur Höhe von 200 € an die Zoofreunde Krefeld e.V.

(zur Vorlage beim Finanzamt)

Empfänger der Spende:

Zoofreunde Krefeld e.V.
Eichendorffstraße 36
47800 Krefeld

Bankverbindung:

IBAN: DE42 3205 0000 0000 317743
BIC: SPKRDE33XXX

Höhe der Spende:

lt. Zahlbeleg / Kontoauszug __ __ __, __ __ Euro

Zeitpunkt / Datum der Spende:

lt. Zahlbeleg / Kontoauszug __ __. __ __. __ __ __ __ (TT.MM.JJJJ)

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: **nein**

Wir sind wegen Förderung des Tierschutzes und des Krefelder Zoos nach Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Krefeld, StNr. 117/5871/0035, vom 08.08.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016, 2017 und 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Krefeld unter StNr. 117/5871/0035 mit Bescheid vom 08.08.2019 festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Weiterentwicklung des Krefelder Zoos.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes und des Krefelder Zoos verwendet wird.

Zoofreunde Krefeld e.V.


(Joachim Brimmers)
Schatzmeister

Zoofreunde Krefeld e.V.
Eichendorffstraße 36
47800 Krefeld

fon 0 21 51 – 51 23 751
fax 0 21 51 – 53 59 75

zoofreunde@gmx.de
www.zoofreunde-krefeld.de

Öffnungszeiten Büro

dienstags 10 – 16 Uhr
donnerstags 10 – 14 Uhr

Spendenkonto

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE42 3205 0000 0000 3177 43
BIC: SPKRDE33XXX

Vorstand

1. Vorsitzender
Friedrich R. Berlemann

2. Vorsitzender
Dietmar Schörner

Schatzmeister
Joachim Brimmers

Steuernr. 117/5871/0035
Verinsregister-Nr- 1649
Amtsgericht Krefeld

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der Freistellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).